

Stellungnahme des Branchenverbands Cannabiswirtschaft e. V. vom 12.10.2026

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanf liberalisierungsgesetz (NLG)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 21/2116

Vorgelegt im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat des Deutschen Bundestages am 14.10.2026.

Zusammenfassung

- **Vollumfängliche Befürwortung:** Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e. V. (BvCW) begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 21/2116) ausdrücklich in allen Punkten. Er stellt einen bedeutenden und sachgerechten Schritt zur Deregulierung sowie zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit für den deutschen Industriezweig dar.
- **Beseitigung der Rauschklausel:** Die geplante Abschaffung der so genannten Rauschklausel ("Missbrauchsklausel") in § 1 Nr. 9 KCanG würde die jahrelange Rechtsunsicherheit beenden und die Kriminalisierung von Handel und Verarbeitung gewerblicher Industriezweigprodukte verhindern.
- **Anhebung des THC-Grenzwerts auf 1,0 %:** Die Erhöhung der THC-Obergrenze für Nutzhanf und dessen Zubereitungen von 0,3 % auf 1,0 % würde verlässliche Planungssicherheit für Landwirtschaft und Verarbeitung schaffen, witterungsbedingte Ernteverluste verhüten und den Standortnachteil gegenüber europäischen Nachbarn (z. B. Tschechien & Schweiz) ausgleichen.
- **Zulassung von Indoor-Anbau:** Die Freigabe des geschützten Anbaus würde technologiegestützte, ganzjährig steuerbare Wirkstoffgehalte (insb. für CBD) ermöglichen und unnötige bürokratische Hürden abbauen.
- **Pragmatische Ausgestaltung von Steuern und Meldungen:** Die Einordnung als pflanzliches Raucherzeugnis unter das Tabaksteuergesetz würde steuerrechtliche Klarheit schaffen. Die Differenzierung der Anzeigepflichten (1. Juli für Freiland, quartalsweise für Indoor) wird vollumfänglich unterstützt.

Ausführliche Stellungnahme

1. Einführende Bemerkungen

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e. V. (BvCW) vertritt rund 90 Unternehmen, Gewerbetreibende und Vereine in Deutschland – vom Anbau in der nachhaltigen Landwirtschaft über das verarbeitende Gewerbe, bis hin zu Technik- und Handelsunternehmen.

Der BvCW begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf (BT-Drs. 21/2116) zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes vollumfänglich. Der Entwurf adressiert die zentralen Hemmnisse der deutschen Industriezweigbranche und würde praxistaugliche Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Bioökonomie schaffen.

2. Fachliche Bewertung der Kernpunkte

2.1 Ersatzlose Streichung der Rauschklausel (§ 1 Nr. 9 KCanG)

Die im bisherigen Recht verankerte Rauschklausel („sofern ein Missbrauch zu Rauschzwecken ausgeschlossen ist“) hat über Jahre hinweg zu praxisfernen Strafverfolgungen von Händlern und Landwirten geführt – z. B. bei Nutzhanftees oder CBD-Blüten.¹

- **Praxisrealität:** Ein Rauschmissbrauch von Industriehanf mit extrem niedrigen THC-Gehalten ist praktisch ausgeschlossen².
- **Bewertung:** Die ersatzlose Streichung schafft die lang ersehnte Rechtssicherheit für Verarbeiter, Großhändler und Einzelhändler und schützt kleine und mittelständische Unternehmen vor unbegründeten Durchsuchungen, existenzbedrohenden Beschlagnahmungen³ oder Strafverfahren.

2.2 Anhebung des THC-Grenzwerts auf 1,0 Prozent

Der Fraktionsentwurf sieht vor, den THC-Grenzwert für Nutzhanf, dessen Produkte und Zubereitungen von 0,3 % auf 1,0 % anzuheben.

- **Sicherung der Landwirtschaft:** Natürliche Witterungsschwankungen und Sonneneinstrahlung führen bei Hanf regelmäßig zu leichten, unverschuldeten Erhöhungen des THC-Gehalts im Feldbestand. Der bisherige Schwellenwert von 0,3 % führte im Ernstfall zur Vernichtung ganzer Ernten und somit zu schweren wirtschaftlichen Verlusten bei Landwirtinnen und Landwirten.
- **Internationale Wettbewerbsfähigkeit:** Mit der Anhebung auf 1,0 % zieht Deutschland mit fortschrittlichen europäischen Staaten (wie der Tschechischen Republik) gleich. Es verhindert eine Benachteiligung der heimischen Landwirtschaft

¹ Im Fall der Familie Thomassek aus Dithmarschen (Schleswig-Holstein), bekannt als Dithmarschen Hanf, ordnete die Staatsanwaltschaft Itzehoe im August 2022 die Beschlagnahme von 3,7 Hektar Nutzhanffeldern, Produkten und einer Produktionsstätte an, basierend auf einem Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe (Verfahren gegen Maren und Nis Thomassek wegen § 29 BtMG i. V. m. § 1 Nr. 1 BtMG, "Rauschklausel"). Der Vorwurf bezog sich auf den seit 2019 genehmigten Anbau und gewinnbringenden Verkauf von EU-zertifiziertem Nutzhanf mit THC unter 0,2% (für Tee, karamellisierte Samen und Öle), dessen Missbrauch zu Rauschzwecken (z. B. durch Rauchen, Gebäckherstellung oder Umwandlung) nicht ausgeschlossen sei, was den Handel an Endverbraucher trotz BLE-Freigabe strafbar machte. Im Dezember 2022 wurde das Verfahren vorläufig eingestellt (§ 153a StPO) gegen Zahlung von je 1.500 Euro an den Kinderschutzbund und Verzicht auf Schadensersatz von ca. 10.000 Euro für die zerstörten Güter, was einer faktischen Sanktion gleichkam.

² siehe:

https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2026/08/ELEMENTE-21-Wirtschaftlichkeitsberechnung-Stellungnahme-Industriehanf-zu-Rauschzwecken_v1.1.pdf

³ Im Fall der Hanf-Zeit GmbH aus Steinheim bei Höxter (NRW), betrieben von Stefan Nölker-Wunderwald, führte eine Razzia des LKA NRW im März 2021 zur Beschlagnahme von Waren im Wert von ca. 250.000 Euro (Rohhanf, Teemischungen, Öle, Cremes mit THC um 0,3%), basierend auf Vorwürfen des unerlaubten Handelstreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 BtMG i. V. m. § 1 Nr. 1 BtMG, "Rauschklausel"). Der Verstoß bestand in der gewinnbringenden Weiterveräußerung EU-zertifizierter Nutzhanfprodukte an Endverbraucher seit 2019, deren Missbrauch zu Rauschzwecken (z. B. Rauchen, Edibles, Umwandlung) nicht ausgeschlossen sei, obwohl der Anbau BLE-konform und THC-Grenzen eingehalten waren, was zu massiven Umsatzeinbußen führte. Im Mai 2024 stellte das Amtsgericht Höxter das Verfahren gegen Auflage von 2.000 Euro ein, inklusive Zustimmung zur Warenvernichtung und Verzicht auf Schadensersatz, was einer Sanktion gleichkam und das Unternehmen wirtschaftlich stark schädigte.

und verarbeitenden Industrie gegenüber Importen. Durch die Anhebung des Grenzwertes würde sich der heimischen Züchtung der Zugang zu einer deutlich breiteren genetischen Basis aus anbaufähigen Sorten eröffnen. Dieser erweiterte Genpool würde die Möglichkeit schaffen, ertragsstärkere sowie widerstandsfähigere Sorten zu entwickeln und die Innovation bei Hochleistungssatgut in Deutschland beschleunigen. Dies kann der deutschen Agrarwirtschaft einen internationalen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

- **Abgrenzung zum GAP-Recht:** Der BvCW unterstützt die im Entwurf dargelegte rechtliche Systematik: Die Anhebung der THC-Schwelle im KCanG ist von den unionsrechtlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu unterscheiden. Die dort geltenden Anforderungen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Zulassung des Indoor-Anbaus für alle landwirtschaftlichen Betriebe

Die Aufhebung der bisherigen Restriktionen und die Öffnung des Anbaus für Indoor-Anlagen sowie erweiterte landwirtschaftliche Betriebsformen ist ein essenzieller Innovationsschritt.

- **Qualitäts- und Wirkstoffsteuerung:** Der geschützte Anbau ermöglicht reproduzierbare, standardisierte Anbaubedingungen, eine verbesserte Qualitätskontrolle und eine planbare Rohstoffproduktion. Dies eröffnet insbesondere für spezialisierte landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe neue Wertschöpfungsmöglichkeiten, was insbesondere für die Erzeugung hochwertiger Extrakte und Cannabinoid-Rohstoffe (z. B. CBD) entscheidend ist.
- **Diversifizierung:** Damit erhalten gartenbauliche und landwirtschaftliche Betriebe neue, zukunftsfähige Standbeine im ländlichen Raum.

2.4 Tabaksteuerpflicht für Industriehanf als Raucherzeugnis

Im Unterschied zum früheren Referentenentwurf sieht der Fraktionsentwurf vor, zerkleinerten oder getrockneten Industriehanf bei der Verwendung als pflanzliches Raucherzeugnis der Tabaksteuer zu unterwerfen.

- **Bewertung:** Obwohl dies für die betroffenen Betriebe einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit sich bringt, trägt der BvCW diese Regelung als sachgerechten Kompromiss vollumfänglich mit.
- **Rechtssicherheit:** Der BvCW begrüßt die mit dem Entwurf angestrebte steuerrechtliche Klarstellung für Nutzhanf, der als Tabakersatzprodukt verwendet wird. Eine eindeutige steuerrechtliche Einordnung reduziert bestehende Abgrenzungsunsicherheiten. Sie ersetzt jedoch nicht die erforderliche klare produktrechtliche Einordnung und die rechtssichere Verkehrsfähigkeit der betreffenden Erzeugnisse. Die geschätzten Steuermehreinnahmen des Bundes für Hanfrauchwaren als Tabakersatzprodukt von ca. 2,54 Mio. Euro pro Jahr belegen zudem die wirtschaftliche Konsolidierung dieses Teilmarktes.

2.5 Differenzierte Anzeigepflichten (§ 32 KCanG)

Der Entwurf unterscheidet bei den Anzeigepflichten sachgerecht zwischen Freiland- und Indoor-Anbau:

- **Freilandanbau:** Beibehaltung der etablierten Meldefrist bis zum 1. Juli des Anbaujahres. Dies vermeidet Umstellungskosten für herkömmliche Ackerbaubetriebe.
- **Indoor-Anbau:** Einführung einer quartalsweisen Anzeige jeweils zum ersten Tag des auf die Aussaat folgenden Quartals. Da der Anbau in geschlossenen Räumen ganzjährig in mehreren Rotationszyklen verläuft, stellt dieses System eine administrative Vereinfachung dar. Ein erneutes Melden für fortlaufende Zyklen entfällt, was der BvCW ausdrücklich begrüßt.

3. Fazit und Empfehlungen

Der Fraktionsentwurf zum Nutzhanf liberalisierungsgesetz ist ausgewogen, praxisnah und ordnungspolitisch überfällig. Er beseitigt jahrzehntelange Bremsklötze für einen zukunftsfähigen bioökonomischen Wachstumsmarkt.

Der BvCW empfiehlt dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft sowie den beteiligten Gesetzgebungsorganen dringend, diesen Gesetzentwurf zügig und ohne Änderungen zu beschließen, um den betroffenen Betrieben noch vor der kommenden Anbausaison vollständige Rechtssicherheit zu gewähren.

Der BvCW steht für fachliche Rückfragen sowie die Anhörung am 14.10.2026 sehr gerne zur Verfügung.